



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 7488 713 25-10

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtes.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagden Außerrochsenbach, Ernegg, Lonitzberg, Steinakirchen am Forst und Zehetgrub wurde im Dezember 2022 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan

- für die Genossenschaftsjagd Ausserochsenbach vom 20.01.2023 bis 03.02.2023,
 - für die Genossenschaftsjagd Lonitzberg vom 22.12.2022 bis 05.01.2023,
 - für die Genossenschaftsjagd Steinakirchen am Forst in der Zeit vom 06.01.2023 bis 20.01.2023,
 - für die Genossenschaftsjagd Zehetgrub in der Zeit vom 27.01.2023 bis 10.02.2023,
 - für die Genossenschaftsjagd Ernegg in der Zeit vom 30.12.2022 bis zum 13.01.2023,
- während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses im jeweiligen Zeitraum einzubringen.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt für

Außer-Ochsenbach:

Sonntag, dem 5. Februar 2023 von 9:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Brandner.

Lonitzberg:

Sonntag, dem 8. Jänner 2023 von 9:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Brandner.

Zehetgrub:

Sonntag, dem 12. Februar 2023 von 9:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Brandner.

Steinakirchen am Forst:

Sonntag, dem 22. Jänner 2023 von 9,00 bis 12,00 Uhr im Gasthaus Brandner.

Ernegg:

Sonntag, dem 15. Jänner 2023 von 9:00 bis 12:00 Uhr im Gasthaus Brandner.

Am allgemeinen Auszahlungstage nicht behobene Anteile können bis zu einem halben Jahr nach dem Auszahlungstag bei der Gemeindekasse während der Kassastunden bzw. beim Obmann des Jagdausschusses behoben werden. Nach Ablauf der Abholungsfrist müssen die Restbeträge dem beschlossenen Verwendungszweck zugeführt werden bzw. zum Auszahlungsbetrag für das nächste Jahr aufgerechnet werden.

Der Bürgermeister:


(Ing. Wolfgang Pöhacker)

